

Jahresbericht 2022

## Vizepräsidentium / Fachbereich Recht

**Der Fachbereich Recht sah sich auch 2022 wieder mit vielen Aufgaben und Herausforderungen konfrontiert: Neben einer in Deutschland eingereichten Klage gegen L-drive Schweiz wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen standen dabei das Engagement gegen nicht zugelassene Fahrlehrer:innen sowie gegen illegal agierende Plattformen für Laienbegleiter:innen im Vordergrund.**

Illegal (d.h. ohne Fahrlehrerbewilligung) tätige «Pseudo-Fahrlehrer/innen» sind in allen Kantonen der Schweiz ein grosses Ärgernis.

Der Kantonal-Bernische Autofahrlehrer-Verband KBAV hat in Absprache mit L-drive Schweiz im Kanton Bern vor einiger Zeit eine Anzeige gegen eine illegal tätige Person eingereicht. Mit Datum vom 10. Oktober 2022 erging ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gegen diese Person:

Der Strafbefehl hält fest, dass der Fehlbare mit seinem Privat-Fahrzeug mindestens 20 Fahrstunden an Lernfahrerinnen und Lernfahrer angeboten hat, für welche diese jeweils CHF 40.00 pro Stunde bezahlt haben. Die Person gab sich dafür als Fahrlehrer aus und bot gewerbsmässig Fahrstunden an, obwohl sie dafür keine Bewilligung besass.

Gemäss Strafbefehl hat die Person mit dem Anbieten von Fahrstunden gegen das Strassenverkehrsgesetz und die Fahrlehrerverordnung verstossen. Der Fehlbare hat zudem den Wettbewerb der Fahrschulen wissentlich beeinflusst, da er Fahrstunden günstiger angeboten hat und potenzielle Kund:innen von zugelassenen Fahrlehrer:innen abgeworben hat. Weiter hat er sich gemäss Strafbefehl auch seiner AHV-Beitragspflicht entzogen, da er es unterliess, die mit den Fahrstunden gemachten Einnahmen anzugeben.

Die fehlbare Person ist wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Fahrlehrerverordnung (FV) sowie gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) durch gewerbsmässiges Anbieten von Fahrstunden verurteilt worden.

### **L-drive Schweiz hat Muster-Anzeigen erstellt**

L-drive Schweiz hat den Strafbefehl zum Anlass genommen, um inskünftig konsequent gegen das illegale Anbieten von Fahrstunden vorzugehen. Konkret sind mit Bezug zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 2022 Muster-Anzeigen formuliert worden, die in jedem Kanton eingereicht werden können, wenn es zu Widerhandlungen kommt. Die Muster-Anzeigen sind auf der Website [www.L-drive.ch](http://www.L-drive.ch) aufgeschaltet.

### **Gegen Plattformen für «Pseudo-Fahrlehrer» vorgehen**

Die Fahrlehrerverordnung (Art. 3 FV) hält klar fest, dass «Personen, die mehr als eine/n Fahrschüler:in pro Jahr ausbilden, eine Fahrlehrerbewilligung haben müssen. Wer ohne Fahrlehrerausweis berufsmässig Fahrunterricht erteilt, wird gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 95 Abs. 3 lit. c SVG) mit Busse bestraft.

2022 hat die Online-Plattform [www.driveme-crazy.ch](http://www.driveme-crazy.ch) auf Stellenportalen aktiv Personen, die im Nebenverdienst als «Laienbegleiter» tätig sein möchten, gesucht. Als Vergütung sollten pro Lernfahrt CHF 37.00 resp. bis zu CHF 41.00 bezahlt werden.

L-drive Schweiz ist überzeugt, dass sich diese und andere Plattformen im illegalen Bereich bewegen. L-drive Schweiz hat deshalb beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und bei der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) interveniert. Der Kanton Zug hat in der Zwischenzeit ein Verfahren gegen die Betreiber der Plattform eingeleitet. L-drive Schweiz hat sich dem Verfahren mit einer Anzeige angeschlossen. Damit liegt der Ball jetzt nicht mehr beim Verband, sondern bei der zuständigen Staatsanwaltschaft resp. den Gerichtsbehörden.

### **Klage wegen Verletzung von Datenschutzbestimmungen**

2022 sah sich L-drive Schweiz mit einer Klage einer Anwaltskanzlei aus Deutschland konfrontiert. Diese ist auf den Verband wegen einer auf der Website [www.L-drive.ch](http://www.L-drive.ch) publizierten Präsentation des vormaligen Schweiz. Fahrberatervereins (heute: Senioredrive) zugekommen, welche eine urheberrechtlich geschützte Illustration enthielt. Der Klageanwalt forderte ursprünglich rund 24'000.00 Euro zur Abgeltung der Nutzungsrechte in den letzten Jahren. Schliesslich klagte er 3'000.00 Euro für die Verletzung der Datenschutzrechte beim Landesgericht in Hannover ein.

Für den Fall wurde Rechtsanwalt Niklaus Mürner vom Büro Bracher & Partner beigezogen, wobei L-drive Schweiz letztlich zur Zahlung einer Busse im tieferen vierstelligen Bereich verpflichtet wurde.

### **Statuten für die Regionalverbände/Sektionen von L-drive Schweiz werden erarbeitet**

Daneben haben wir nach der ersten Delegiertenversammlung von L-drive Schweiz vom 18. November 2022 gemeinsam mit Pascal Moesch (Westschweiz) und Adam Ferrari (Tessin) damit begonnen, sogenannte Muster-Statuten für die Regionalverbände/Sektionen auszuarbeiten. Diese sollen bis Ende März 2023 fertiggestellt sein und den Regionalverbänden/Sektionen dazu dienen, ihre Strukturen mit jenen von L-drive Schweiz zu vereinheitlichen. In Regionen/Kantonen, wo vorhanden, sollen sie als Basis für einen möglichen Zusammenschluss von ehemaligen SFV-Regionalverbänden und FRE-Sektionen dienen.

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Dr. Sarah Schläppi, Rechtsanwältin  
Vizepräsidentin